

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 38 (1931)

**Heft:** 6

**Artikel:** Ursprungsmarke für schweizerische Erzeugnisse

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-627649>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

betrugen hat, was ein Minus von 29,927,200 lbs. bzw. 6,297,802 £ ergibt gegen das Jahr 1929 mit 166,637,300 lbs. bzw. einem Wert von 20,753,279 £ und 169,206,900 lbs. mit einem Werte von 22,566,494 £ im Jahre 1928. Der englische Export in Baumwollgarn hat sich etwas besser halten können, wie der Export in Baumwollstoffen, weil die beiden Abnehmer Deutschland und Niederland nur mit etwa 15 Prozent ausgefallen sind, während der Export nach Britisch-Indien von 21,436,400 lbs. im Jahre 1929 um fast die Hälfte auf 11,959,600 lbs. im Jahre 1930 gesunken ist. Weitere starke Ausfälle sind für Australien, Straits-Settlements, Polen, Schweiz, C. S. R., U. S. A., Brasilien und Argentinien zu verzeichnen.

Während noch im Jahre 1929 der Export Englands sich auf 146,957,700 lbs. ungebleichtes und 19,679,600 lbs. gebleichtes und gefärbtes Baumwoll-Garn bezifferte, ist er im Jahre 1930 auf 123,055,900 lbs. bzw. 13,654,200 lbs. zurückgegangen, die sich auf folgende Garn-Nummern verteilen:

|                     | 1929       | 1930       |
|---------------------|------------|------------|
| Bis zu No. 40       | 76,723,200 | 65,677,700 |
| über No. 40 bis 80  | 66,191,200 | 50,625,000 |
| über No. 80 bis 120 | 20,626,300 | 17,818,800 |
| über No. 120        | 3,096,600  | 2,588,600  |

In Lancashire herrscht äußerstes Elend bei der Arbeiterschaft infolge der großen Not bei der Baumwoll-Industrie. So waren z. B. im Jahre 1930 von 240 Firmen dieser Industrie nur 52 in der Lage Gewinne zu verzeichnen; das in diesen 240 Unternehmungen investierte Kapital von 61,537,844 £ trug insgesamt einen Reingewinn von nicht mehr als 412,658 £, also rund 0,6%. Nach derartig gewaltigen Rückschlägen im englischen Baumwollwaren-Export, als einer der vier Säulen der englischen Weltwirtschaft, kann man sagen, daß der Beginn des Prozesses des Abbröckelns der englischen Wirtschaft nun tatsächlich begonnen hat.

Haelge.

## Ursprungsmarke für schweizerische Erzeugnisse.

Verschiedene Länder, so auch Frankreich, haben zur Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse im In- und Auslande, eine Ursprung- oder Schutzmarke eingeführt. In der Schweiz ist vor einigen Jahren von Genf aus die gleiche Anregung ausgegangen, hat jedoch damals keinen Anklang gefunden. Seither haben einzelne schweizerische Industrien, wie diejenige der Leinen-, Möbel- und Küsefabrikation, für ihre Erzeugnisse besondere Schutzmarken geschaffen. Der „Verband für Inlandsproduktion“, mit Sitz in Bern, hat nun den Versuch unternommen, ein für das ganze Land gültiges Ursprungszeichen einzuführen, das der Industrie, dem Gewerbe und der Landwirtschaft dienen soll. Dabei wurde von Anfang an festgelegt, daß es sich nicht um eine Qualitäts-, sondern nur um eine Ursprungsmarke handeln dürfe, d. h. das Zeichen bezeugt nicht die besondere Güte, sondern nur die Herkunft der Ware.

Als Ursprungsmarke ist eine Armbrust gewählt worden, d. h. ein Bild, das in gewissem Sinne besonderen schweizerischen Charakter trägt und sich leicht einprägt. Mit der Organisation des Markendienstes, der Verleihung der Marke und der Kontrolle wird eine Zentralstelle befreit, die aus Vertretern der schweizerischen Berufsverbände und der Konsumentenorganisationen zusammengesetzt ist. Die Zentralstelle entscheidet über die Eintragung und die In-Schutznahme der Marke, über ihre Verleihung an Verbände und einzelne Firmen (wobei mindestens 50% des Wertes der Erzeugnisse schweizerischer Herkunft sein müssen), bezeichnet die Kontrollstelle und entscheidet über das Benützungsrecht und den allfälligen Rückzug der Marke, wie auch über die Verhängung von Strafmaßnahmen. Sie soll endlich für die Bekanntmachung der Marke eine geeignete Propaganda im In- und Ausland durchführen.

Das Recht einer Firma, die Marke zu benützen, ist an die Abgabe einer schriftlichen Erklärung, wonach diese ausschließlich für in der Schweiz hergestellte Erzeugnisse Verwendung finden soll, an die Unterzeichnung des Reglementes, die

Leistung einer Kaution und endlich an die Zahlung eines Jahresbeitrages geknüpft. Der Beitrag dient zur Deckung der Verwaltungs- und der natürlich hohen Propagandakosten.

Die Abgabe des Ursprungszeichens erfolgt ausschließlich durch die Zentralstelle; für andere Benützungsarten der Marke, wie Einweben, Einpressen, Stempel usf., ist ein Abkommen von Fall zu Fall zu treffen. Die Zentralstelle kann endlich unter gewissen Bedingungen das Benützungsrecht der Marke an die Berufsverbände, zuhanden ihrer Mitglieder abtreten.

Von der Kennzeichnung der Ware wird in erster Linie ihre Bevorzugung durch die schweizerische Kundschaft erwartet und es ist dies wohl auch der Grund, weshalb der Verband für Inlandsproduktion hier die Initiative ergriffen hat. Für die Exportindustrie spielen Erwägungen solcher Art natürlich keine maßgebende Rolle, wenn auch in den letzten Jahren der inländische Markt für die Erzeugnisse dieser Industrien zweifellos an Bedeutung erheblich gewonnen hat. Ihre Einstellung zu einer Ursprungsmarke wird vielmehr ausschließlich von der Beurteilung einer solchen Kennzeichnung im Verkehr mit der Kundschaft im Ausland abhängen. In dieser Beziehung sind jedoch die Interessen verschieden, da es Industrien, wie etwa die Uhren- und Schokoladenfabrikation gibt, die Wert darauf legen, ihr Erzeugnis überall als schweizerisches auszubieten. Bei andern Industrien, wie z. B. der Textilindustrie, liegen die Verhältnisse jedoch anders. Wohl wird der Großeinkäufer über den Ursprung der Ware Bescheid wissen wollen, aber schon der Detaillist und noch viel weniger das Publikum kümmern sich um die Herkunft der Ware und in vielen Fällen könnte ihre Bekundung als schweizerisches, d. h. ausländisches Erzeugnis, dem Verkauf sogar hinderlich sein. Aus diesen Gründen erscheint es wenig wahrscheinlich, daß die der Exportindustrie angehörenden Berufsverbände, sich als solche der Organisation für die Durchführung der Ursprungsmarke anschließen werden, dagegen dürften einzelne Firmen und zwar namentlich solche, bei denen auch der Inlandsabsatz eine Rolle spielt der an sich begrüßenswerten Institution beitreten.

## HANDELSNACHRICHTEN

**Aus der Praxis des Schiedsgerichtes für den Handel in Seidenstoffen.** Das Schiedsgericht hat sich kürzlich über einen Streitfall ausgesprochen, der ihm von einem Fabrikanten und einer Stückfärberei wegen Schiebens von Japantwill, und dem gleichen Fabrikanten, einer Stückfärberei und einer Druckerei wegen ungenügender Weißätzbarkeit von Twill und Jacquard-Faille unterbreitet worden war.

Im ersten Fall hatte der Fabrikant einen größeren Posten Japon 8 m/m und 9 1/2 m/m zum Rongeantfärbeln und Ausrüsten an eine Färberei überwiesen. Die Ware wurde alsdann bedruckt (weiße Punkte) und die Färberei lieferte wieder die Fertigausstattung, wobei sie den Ausfall dem ihr unterbreiteten Bestellmuster gemäß zugesichert hatte. Die Ware fiel jedoch weich und lappig aus und es wurde infolgedessen ein Teil der Stücke zur „Refaisage“ zurückgenommen. Auch nach dieser Behand-

lung waren die Stücke jedoch nicht einwandfrei, indem sie stark schoben und der Stoff bei der Verarbeitung zu Krawatten an den Nähtstellen riß. Während der Fabrikant die Färberei für den Schaden verantwortlich machte, erklärte diese, daß der Auftraggeber die Ware seinerzeit ohne Vorbehalt übernommen habe und daß sich die Begründetheit der Reklamationen der Abnehmer des Fabrikanten nicht nachweisen lasse. Die Prüfung der dem Schiedsgericht als unverkäuflich bezeichneten Ware ergab, daß mehrere Stücke tatsächlich stark schoben und daß die Ausrüstung dem Bestellmuster nicht entsprach. Das Schiedsgericht hob jedoch hervor, daß bei Twill ein gewisses Schieben in der Natur des Gewebes liege und lehnte die Auffassung des Fabrikanten, als ob es sich hier um einen verborgenen Fehler handle, der nur bei der Verarbeitung der Ware zum Vorschein komme, als unrichtig ab. Der Fabrikant hätte infolgedessen bei der Abnahme der Stücke einen schrift-